



## **Regelung für die Erstattung von Startgebühren an Mitglieder des Lauf Teams Unna**

Die Erstattung erfolgt durch den Kassenswart gegen Vorlage einer Quittung. Sie kann für einzelne oder für mehrere Läufe erfolgen. Die Quittungen können auch gesammelt eingerichtet werden.

**Bemerkung:** Die Quittung und der Nachweis der Teilnahme müssen bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres eingereicht sein. Die Startgebühr wird nur erstattet, wenn der Lauf auch tatsächlich angetreten wurde. Der Nachweis erfolgt durch die Ergebnisliste des jeweiligen Laufes. Bei Nichtantreten des Laufs wird die Startgebühr nicht durch den Verein erstattet.

### **Voraussetzungen für die Erstattung von Startgebühren:**

1. Es muss eine gültige Mitgliedschaft im Lauf Team Unna bestehen.
2. Die Teilnahme erfolgt für das Lauf Team Unna. Die Vereinszugehörigkeit ist kenntlich zu machen.
3. Kinder und Jugendliche einschl. der Altersklassen **U18** und **U20**, bekommen grundsätzlich die Startgebühren zu 100 % erstattet.
4. Die Regelung gilt für Lauf und Walkingveranstaltungen.
5. Zu den erstattungsfähigen Läufen zählen ausschließlich:
  - Alle Läufe der Hellwegserie. Diese werden zu 100 % erstattet.
  - Meisterschaftsläufe: Wird bei den Meisterschaften Westfälische Meisterschaft, NRW-Meisterschaft eine Platzierung von 1. – 3. Platz, bei Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften 1. – 6. Platz in der Gesamtwertung oder AK erreicht, wird die startgebühr zu 100% vom Verein übernommen. Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen der DUV.
  - Für Triathleten gilt folgende Sonderregelung:  
Der Verein übernimmt 50% der Kosten für den Starterpass.
6. Der Erstattungsbetrag pro Vereinsmitglied und Kalenderjahr wird auf maximal 100,00 € begrenzt.
7. Ausnahmen, für die teilweise oder gesamte Erstattung der Startgebühren anderer Läufe (z.B., lokale oder regionale Läufe, sowie Vereinsfahrten oder Charityläufe) werden im Einzelfall durch den Vorstand beschlossen.
8. Diese Regelung basiert auf einem Beschluss des Vorstandes. Die Regelung gilt bis zum 31.03.2019.

**Der Vorstand  
Unna, den 31.03.2018**